

---

# Verordnung über die forstliche Planung (VfP)

Vom 13. Mai 2014 (Stand 1. September 2014)

---

Gestützt auf Art. 36 Abs. 3 des kantonalen Waldgesetzes<sup>1)</sup>

von der Regierung erlassen am 13. Mai 2014

## 1. Waldentwicklungsplan

### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Der Waldentwicklungsplan regelt die Waldbewirtschaftung überbetrieblich und flächendeckend.

### Art. 2 Planungsablauf

<sup>1</sup> Der Waldentwicklungsplan wird unter Leitung des Amtes erstellt.

<sup>2</sup> Die Gemeinden und die Bevölkerung können bei der Planung mitwirken. Sie werden vor Planungsbeginn durch das Amt über die Ziele und den Ablauf der Planung informiert.

### Art. 3 Planungsgrundlagen

<sup>1</sup> Für die Planung sind insbesondere folgende Grundlagen massgebend:

- a) die Standortverhältnisse und der Waldzustand;
- b) die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse;
- c) die rechtskräftig genehmigten Richt- und Nutzungsplanungen;
- d) die Bundesinventare und das kantonale Biotopschutzinventar;
- e) die genehmigten gewässerschutzrechtlichen Planungen im Bereich vorgesehener forstlicher Infrastrukturanlagen.

---

<sup>1)</sup> BR [920.100](#)

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

### **Art. 4** Planungsinhalt

<sup>1</sup> Im Rahmen der Planung sind insbesondere die nachfolgenden Interessen zu berücksichtigen:

- a) Schutz vor Naturgefahren;
- b) Holzproduktion und Holzversorgung;
- c) Natur- und Landschaftsschutz, insbesondere Waldreservate und seltene Waldgesellschaften;
- d) Erholung und Tourismus;
- e) Landwirtschaft;
- f) Wildlebensraum;
- g) Infrastruktur.

### **Art. 5** Planungsentwurf für die öffentliche Auflage

<sup>1</sup> Der kantonale Forstdienst erarbeitet unter Einbezug der betroffenen kantonalen Amtsstellen, der Gemeinden und der Bevölkerung den Planungsentwurf für die öffentliche Auflage. Dieser beinhaltet:

- a) die langfristigen Ziele (Waldfunktionen);
- b) die generellen Massnahmen waldbaulicher und infrastruktureller Art;
- c) den Koordinationsbedarf;
- d) die Kontrollvorgaben;
- e) die verbindlichen Bestimmungen.

### **Art. 6** Öffentliche Auflage und Genehmigung

<sup>1</sup> Die Publikation und öffentliche Auflage des Plans, die Mitwirkung der Bevölkerung, die Beschlussfassung durch die Gemeinden sowie die Genehmigung des Plans durch die Regierung richten sich nach Artikel 37 Absatz 3 und Artikel 38 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 2012.

<sup>2</sup> Vorschläge und Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auflage sind dem Amt zuzustellen.

### **Art. 7** Kontrolle

<sup>1</sup> Die Vollzugs- und Erfolgskontrolle obliegt dem Amt.

### **Art. 8** Überarbeitung

<sup>1</sup> Anträge zur Überarbeitung des Waldentwicklungsplans sind an das Amt zu richten. Dieses prüft den Antrag und leitet gegebenenfalls das Verfahren zur Überarbeitung des Plans ein.

<sup>2</sup> Geringfügige Änderungen kann das Amt vornehmen. Die betroffene Gemeinde ist vorgängig anzuhören.

## 2. Betriebsplan

### Art. 9 Zweck

<sup>1</sup> Der Betriebsplan regelt die Waldbewirtschaftung durch die Forstbetriebe und sichert die Umsetzung des Waldentwicklungsplans.

### Art. 10 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Betriebsplanung ist Aufgabe der Waldeigentümerinnen und der Waldeigentümer. Das Amt unterstützt diese bei der Erarbeitung des Plans.

<sup>2</sup> Mehrere Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer können mit Zustimmung des Amtes einen gemeinsamen Betriebsplan erarbeiten.

<sup>3</sup> Für Schutzwälder, welche nicht der Betriebsplanpflicht unterstellt sind, erarbeitet die Leitung des Revierforstamtes unter Mitwirkung des Amtes eine waldbauliche Planung.

### Art. 11 Planungsablauf

<sup>1</sup> Der Planungsablauf wird durch die Waldeigentümerin oder den Waldeigentümer, die Betriebsleitung und das Amt festgelegt. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Festlegung der im Luftbild und im Feld oder nur im Luftbild anzusprechenden Waldflächen;
- b) die Mitwirkung der Betriebsleitung bei der Planung;
- c) die Erarbeitung des Kostenvorschlags;
- d) die Terminplanung.

<sup>2</sup> Das Amt ist jährlich über den Planungsfortschritt zu informieren.

### Art. 12 Grundlagen

<sup>1</sup> Grundlagen für die Betriebsplanung sind:

- a) der Waldentwicklungsplan;
- b) die Waldfläche und die Waldeinteilung in Betriebsklassen;
- c) die bestandesweise Ansprache des Waldzustandes und der Waldentwicklung;
- d) der Zustand der betrieblichen Infrastruktur;
- e) die Ergebnisse der Vollzugs- und Erfolgskontrolle.

<sup>2</sup> Die weiteren Einzelheiten der Grundlagenbeschaffung regelt das Amt.

### Art. 13 Erarbeitung des Plans

<sup>1</sup> Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sind für die Erarbeitung des Plans zuständig und verantwortlich.

<sup>2</sup> Die Waldzustandserhebung und die waldbauliche Planung in Schutzwäldern und Wäldern mit wichtiger Funktion für die Biodiversität müssen in der Regel durch die Leitung des Revierforstamtes erfolgen.

### **Art. 14** Planungsinhalt

<sup>1</sup> Der Betriebsplan beinhaltet insbesondere:

- a) die Analyse des Waldzustands und der Waldentwicklung;
- b) die waldbaulichen Erfahrungen und ertragskundlichen Kenngrössen der Vorperiode;
- c) die Nachhaltigkeitsbeurteilung des Amtes;
- d) die Betriebsziele und deren Abstimmung auf den Waldentwicklungsplan;
- e) die waldbauliche Planung und die Herleitung des Hiebsatzes;
- f) die Kontrollvorgaben.

<sup>2</sup> Die weiteren Einzelheiten regelt das Amt.

### **Art. 15** Prüfung und Genehmigung

<sup>1</sup> Der Betriebsplan ist:

- a) dem Amt zur Vorprüfung einzureichen;
- b) durch die Waldeigentümerin oder den Waldeigentümer zu beschliessen;
- c) durch das Amt zu genehmigen.

### **Art. 16** Nachhaltigkeitskontrolle

<sup>1</sup> Die ausgeführten Massnahmen sind in der kantonalen Datenbank (LeiNa) zu erfassen. Das Amt bestimmt Form, Inhalt und Umfang der Datenerfassung.

<sup>2</sup> Das Amt überprüft die Einhaltung der Nachhaltigkeitsvorgaben und hat die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer rechtzeitig auf Fehlentwicklungen hinzuweisen.

### **Art. 17** Revision

<sup>1</sup> Nach Ablauf des Planungszeitraums, spätestens jedoch nach zwölf Jahren oder wenn das Amt nach grossen Veränderungen eine Revision anordnet, muss der Betriebsplan überprüft werden.

<sup>2</sup> Die Waldeigentümerin oder der Waldeigentümer entscheidet in Absprache mit dem Amt über Art und Umfang der Revision.

### **Art. 18** Finanzierung

<sup>1</sup> Das Amt stellt den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern folgende Planungsgrundlagen unentgeltlich zur Verfügung:

- a) eine Bestandesausscheidung und Bestandesinterpretation auf Basis von Fernerkennungsdaten;
- b) den Waldplan mit den Eigentumsgrenzen und die für den Betriebsplan verbindliche Waldabgrenzung;
- c) eine Datenbank mit den Daten der Bestandserhebung;
- d) die Zustands- und Massnahmenkarten für die wichtigsten Bestandesmerkmale.

<sup>2</sup> Werden die Bestandesaufnahmen in einem vom Amt zugelassenen digitalen System erfasst, erhält die Waldeigentümerin oder der Waldeigentümer eine pauschale Entschädigung von höchstens 50 Prozent der anerkannten Kosten.

### **3. Schlussbestimmungen**

**Art. 19**            Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Die Ausführungsbestimmungen betreffend forstliche Planung vom 16. April 1996 werden aufgehoben.

**Art. 20**            Inkrafttreten

<sup>1</sup> Nach der Genehmigung durch den Bund bestimmt die Regierung den Zeitpunkt des Inkrafttretens<sup>2)</sup> dieser Verordnung.

---

<sup>2)</sup> Mit RB vom 12. August 2014 auf den 1. September 2014 in Kraft gesetzt.

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
13.05.2014	01.09.2014	Erlass	Erstfassung	-

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>AGS Fundstelle</b>
Erlass	13.05.2014	01.09.2014	Erstfassung	-